



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-11446 der Beauftragten für Statistisches Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

95.000/554-IV/11/93/A

Wien, am 5. November 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5242 IAB
1993 -11- 08
zu 5329 IJ

Die Abgeordneten des Nationalrates Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 16. September 1993 unter der Nr. 5329/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verkehrssicherheit" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. In Österreich wird von der Exekutive immer wieder die Einführung einer Zentralkartei für schwere und schwerste Verkehrsdelikte gefordert. Diese soll etwa verhindern, daß immer wieder die gleichen Täter immer wieder die gleichen Taten verüben.

Damit ist keinesfalls eine Festschreibung von Bagatelldelikten geplant, sondern ausschließlich die Erfassung von Schwer- und Schwerstdelikten wie enorme Geschwindigkeitsüberschreitungen vor allem im Ortsgebiet, sehr starke Alkoholisierung und andere fahrlässige Gefährdung von Verkehrsteilnehmern.

Unterstützt der Innenminister - als oberstes Organ der Exekutive - grundsätzlich diesen Wunsch seiner eigenen Beamten auf Einführung einer Zentralkartei für schwere Verkehrssünder?

Wenn ja, welche Pläne bestehen für deren Einführung?

Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß es sich bei einer "Zentralkartei für schwere und schwerste Verkehrsdelikte" um eine Vollzugsangelegenheit aus den Bereichen

"Straßenpolizei" und "Kraftfahrwesen" handelt, die gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2 Abschnitt M Z 3 des Bundesministeriengesetzes 1986 in den Vollzugsbereich des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fällt.

Ungeachtet dieses Umstandes bin ich selbstverständlich an Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit interessiert. Im vorliegenden Zusammenhang sollte daher sichergestellt sein, daß jene Behörden, die gemäß den Gesetzen auf "schwere und schwerste Verkehrsdelikte" mit Verwaltungsverfahren (Verkehrszuverlässigkeit) zu reagieren, oder die in Verwaltungsstrafverfahren auf entsprechende "Vorstrafen" Bedacht zu nehmen haben, von Bestrafungen wegen solcher Verstöße Kenntnis erlangen. Sollte daher der zuständige Bundesminister Maßnahmen in diesem Bereich für geboten erachten, wird ihn die Sicherheitsexekutive hiebei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Franz Lze